

Hasede/Hildesheim, 02.11.2024

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover  
Freundallee 9a**

**30173 HANNOVER  
per E-Mail**

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Errichtung und Betrieb einer Monoklärschlammverbrennungsanlage (MKVA) in  
Hildesheim**

**Ihr Zeichen HI 907029494 / H 22-167**

**hier: Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid vom 21.08.2024**

Sehr geehrte(r) Unterzeichner(in) des Genehmigungsbescheides (leider anonymisiert und geschwärzt),

wir erheben Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid vom 21.08.2024 zugunsten der Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN) wie nachstehend beschrieben:

#### **Tenor des Genehmigungsbescheides**

##### **Gegenstand der Genehmigung**

Ziffer 2 des Bescheides umfasst „im Wesentlichen“ die Maßnahmen, die Gegenstand der Genehmigung sind. Der Bescheid wird von uns als rechtlich unbestimmt angesehen, denn es stellt sich die Frage, ob es weitere nicht erwähnte „unwesentliche“ Maßnahmen gibt. Es ist zwingend erforderlich, dass sämtliche zugestandenen Abweichungen, Ausnahmen, Modifikationen, Differenzierungen, Sonderregelungen, Ausnahmebestände und Privilegien explizit offengelegt und begründet werden. Die Bundes-Immissionsschutzgesetzgebung stellt keine unverbindliche Empfehlung dar, sondern eine verbindliche Rechtsvorschrift zum Schutz von „Mensch und Umwelt“ und lässt keinen Ermessensspielraum zu. Aus diesem Grund wird der „im Wesentlichen“ erteilten Genehmigung in der vorliegenden Form widersprochen, und eine rechtskonforme Überarbeitung wird eingefordert.

Genehmigt wird die Errichtung und der Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage mit einem maximalen Durchsatz von 14 t/h OS. In den Antragsunterlagen laut Anlage 2 des Bescheides (z. B. Immissionsprognose des TÜV Nord Ziffer 4.2) wurde stets ein Massenstrom von 9,1 t/h beschrieben und beantragt. Alle vorher genannten relevanten Werte, die im Zusammenhang mit dem max. Massenstrom

zu nennen sind, bezogen sich stets auf max. 9,1 t/h. Wir widersprechen daher dem genehmigten Maximalwert und fordern die Einhaltung des Wertes von 9,1 t/h.

Die Genehmigung umfasst auch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen (Anlagen-Nr. A 110 und A 130?). Im Genehmigungsbescheid finden sich aber keine Hinweise auf die Nutzung der Anlage oder Vorgaben zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umwelt. Siehe nachstehend auch Punkt Umweltauswirkungen.

### **Konzentrationswirkung**

Ziffer 4 des Bescheides beschreibt eine Konzentrationswirkung, aus deren Wortlaut deutlich wird, dass weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen eingeschlossen sein können, ohne diese unmissverständlich und deutlich zu benennen. Die Einbeziehung in diese Genehmigungen setzt voraus, dass alle erforderlichen Prüfungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens stattgefunden haben. Unter Würdigung vorgenannter Ausführung wird gefordert, dass die Genehmigungsbehörde alle „eingeschlossenen“ Genehmigungen im Einzelnen darlegt und die Ergebnisse der immissionsschutzrechtlichen Prüfungen bekannt gibt.

### **Genehmigung für eine Indirekteinleitung**

Im Rahmen der Rauchgasreinigung fällt bei verschiedenen Betriebszuständen, wie etwa An- und Abfahrvorgänge, Austausch gesättigten Waschwassers sowie bei Betriebsstörungen, mit Schadstoffen belastetes Abwasser an. Dieses Abwasser muss gemäß Anhang 33 der AbwVO ordnungsgemäß entsorgt werden.

Da dieser Prozessschritt lediglich als *'Neutralisation des Abwassers aus den Wäschersümpfen mit anschließendem Wiedereinsatz im Abgasreinigungsprozess'* beschrieben wird, werden nicht alle Verfahrensschritte abgebildet, die schädliche Emissionen zur Folge haben. Somit werden die Anforderungen der 17. BImSchV nicht erfüllt. Aus sachlichen Gründen ist der erteilten BImSchV-Genehmigung somit zu widersprechen.

Entsprechende Mengen sind ausnahmslos unter der entsprechenden AVV-Nummer zu entsorgen. Eine geeignete und genehmigte Abwasseraufbereitungsanlage, verbunden mit einer Indirekteinleitergenehmigung, ist vorzuhalten. Diese Forderung ist in die Genehmigung aufzunehmen.

Der Anfall von Abwasser aus der Klärschlamm-trocknung ist unter Anhang 27 AbwVO (Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlage)) zu subsumieren. Begründung: Die Trocknung von Klärschlamm, welcher unstrittig als Abfall (Abfallschlüssel 190805) deklariert ist, wird durch Zufuhr von Wärme - also ein physikalischer Vorgang - behandelt. Die Forderungen in Anhang 27 für die Einleitung vor der Vermischung sind am Übergabepunkt zur Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten. Ohne entsprechende Regelung widersprechen wir der Genehmigung.

### **Ausnahme gemäß § 16 Abs. 4 der 17. BImSchV**

Gemäß § 16 Abs. 4 der 17. BImSchV sind bei einer Funktionsstörung der Abgasreinigung unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Emissionen innerhalb der zulässigen Grenzwerte zu halten oder den Anlagenbetrieb gegebenenfalls vorübergehend einzustellen, um Umweltschäden zu vermeiden. Die Erfüllung dieser Vorgaben bleibt auch bei einer genehmigten Ausnahme zwingend.

Ziffer 6 des Bescheides erlaubt den Verzicht auf kontinuierliche Emissionsmessung von gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff. Die erteilte Ausnahmegenehmigung von der kontinuierlichen Messpflicht entspricht nicht dem Stand der Technik und steht im Widerspruch zu den Schutzvorgaben des Umweltrechts.

Die Möglichkeit, auf die kontinuierliche Emissionsmessung von gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen (z. B. Fluorwasserstoff) zu verzichten, abweichend von § 16 Abs. 4 der 17. BImSchV, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

### **Einzelfallprüfung**

Im vorliegenden Fall führt eine vom Anlagenbetreiber dargestellte kausale Annahme zur Freistellung von der Messpflicht. Beispielsweise argumentiert KNRN, wenn bestimmte Schadstoffe „üblicherweise“ nicht im Klärschlamm vorhanden sind, dann können beispielsweise auch keine HF-Schadstoffe im Abgas sein.

Das ist grundsätzlich falsch, da PFAS/PFOS etc. tatsächlich vorhanden sind – unabhängig von einer Grenzwert-Diskussion.

KNRN ist aufzuerlegen, kontinuierlich Nachweise zum Gehalt von HF-Verbindungen vorzulegen.

### **Nachweis, dass durch den Verzicht keine Gefahr für die Umwelt oder Gesundheit besteht**

Dieser Nachweis wird seitens des Antragssteller nicht erbracht. Leider ist die erteilte Genehmigung diesbezüglich etwas weit gefasst, da die Forderung nach einer temporären Einzelmessungen kein gleichwertiger BImSchV-konformer Ersatz ist!

Es wird eine Nachbesserung seitens des GAA - bei Aussetzung der Genehmigung - gefordert.

### **Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte auf andere Weise**

Auch dieser Forderung wird die Ausnahmegenehmigung nicht gerecht. Ersatzweise könnte der angelieferte Klärschlamm chargenweise auf Schadstoffe, die zu HF-Emissionen führen, getestet werden.

Wird er aber nicht, da wie bereits dargelegt, diese Stoffgruppe „üblicherweise“ als nicht signifikant gewertet wird. Entsprechende Nachweise sind KNRN in der BImSchV-Genehmigung aufzuerlegen.

### **Alternativen zur kontinuierlichen Messung könnten erforderlich sein.**

Geeignete Alternativen sind wie schon dargelegt nicht gegeben.

Somit ist seitens der Genehmigungsbehörde kein „Dispens“ zur kontinuierlichen Messwerterfassung zu erteilen. Wir widersprechen der Genehmigung.

## **Bedingungen**

In Ziffer 7.2 wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 222.900,- € festgelegt. Die Höhe wurde bemessen nach Art und Umfang der ortsüblichen Entsorgungskosten sowie verschiedener Nebenkosten, die 10% der Entsorgungskosten ausmachen.

Im UVP-Bericht in Tabelle 3-1 wurde die Art und Menge der verwendeten Einsatzstoffe dargelegt. Für Klärschlamm wurden in den Bunkern als max. Lagermenge 2 x 750m<sup>3</sup> und für Trockenklärschlamm 3 x 220m<sup>3</sup> aufgeführt. Nicht berücksichtigt hat die Genehmigungsbehörde die Lagerfläche mit einer Kapazität bis zu 2670 t und auf der Umschlagfläche bis zu 1510 t/d, obwohl sie Bestandteil des Ein- und Ausgangslagers sind (Lagerung in Containern, IBC und Gebinden). Auf Klärschlamm bezogen, ergeben sich hier aufgrund der Lagermöglichkeiten zusätzliche Entsorgungskosten in Höhe von  $(2670+1510)*65=271.700$  € und daher in Summe für die Sicherheitsleistung **484.800 €**.

Wir fordern, die Logistikflächen in die Berechnung der Sicherheitsleistung einzubeziehen, da sie wesentlicher Bestandteil der Anlage und damit der Genehmigung sind. Insofern widersprechen wir hier der Genehmigung.

Eine Anmerkung zur Berechnung können wir uns nicht verkneifen: Die Entsorgungskosten für Klärschlamm setzt das GAA mit 65 € bzw. 17 € inkl. Aufnahme,

Transport und MwSt. an. Das ist derart günstig, dass man diesen Entsorgungsweg der KNRN empfehlen und auf die Errichtung der MKVA verzichten sollte.

## Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid

### Immissionsschutz

Ziffer 2.19 des Bescheides Genehmigung einer Verbrennungstemperatur von ca. 850° C.

Im Klärschlamm sind Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) enthalten. Diese Tatsache wurde im Rahmen des Erörterungstermins unwidersprochen festgestellt. Nach den Vorgaben der 17. Verordnung über Immissionsschutz (17. BImSchV) müssen gefährliche Abfälle einer Hochtemperaturverbrennung zugeführt werden. Der Nachweis, dass der zur Verbrennung kommende Klärschlamm das 1%-Chloräquivalent unterschreitet, ist durch den Antragsteller zu erbringen.

Gemäß der 17. BImSchV sind Klärschlämme, die gefährliche PFAS-Bestandteile enthalten, bei einer Hochtemperatur von ca. 1.100 °C zu verbrennen. Dies ist erforderlich, um eine vollständige Zerstörung der PFAS-Moleküle zu gewährleisten. Ergänzend wird zur Unterstreichung ausgeführt „dass anderenfalls die Zerstörung der PFAS-Moleküle nicht vollumfänglich erfolgt“.

Es ist zu beachten, dass in Deutschland bislang keine spezifischen Grenzwerte für PFAS in Klärschlamm festgelegt sind, lediglich für Ausgangsstoffe von Düngemitteln und Düngemittel selbst gilt ein Grenzwert von 100 µg/kg. Die im Genehmigungsverfahren genannte Konzentration von 100 µg/kg Trockenmasse (TS) stellt daher keine ausreichende Grundlage für eine Genehmigung dar. Folglich muss im Rahmen der BImSchV-Genehmigung eine Verbrennungstemperatur von über 1.100 °C sowie eine Verweilzeit von mehr als zwei Sekunden in der Brennkammer vorgeschrieben werden.

Die Ausführungen des Anlagenbetreibers, dass bei den in der MKVA Hildesheim eingesetzten Klärschlammmengen nicht mit erhöhten PFAS-Frachten zu rechnen sei, ist unzureichend, da keine konkrete Definition von „erhöhten PFAS-Frachten“ in den Genehmigungsunterlagen erfolgt. Das im Verfahren vorgestellte Messkonzept enthält keine verbindliche Festlegung zur Messung der PFAS-Konzentration. Nach Angaben der ECHA enthält häuslicher Klärschlamm in Europa im Durchschnitt 114 µg/kg PFAS bezogen auf die Trockenmasse (ECHA 2023). Kommunaler Klärschlamm, der auch industrielle/gewerbliche Abwässer beinhaltet, wird durchaus weit darüber liegen. Das Umweltbundesamt (UBA) nennt für PFAS-Konzentrationen in kommunalen Kläranlagen einen Mittelwert 338 µg/kg (UBA Abschlussbericht 85/2024).

Das Problem der Entstehung von Lachgas (N<sub>2</sub>O), das ein erhebliches Treibhausgaspotenzial besitzt (Svoboda et al. 2005), ist im Genehmigungsbescheid nicht berücksichtigt. Zur Minderung der Lachgas-Emissionen wären höhere Temperaturen >900 °C erforderlich (Stöcklein et al. 2018 und BUND 2023) <sup>(1)</sup>. Der Genehmigung wird daher widersprochen.

Die als Qualitätssicherungsmaßnahme angeführte regelmäßige Untersuchung des in die MKVA Hildesheim eingebrachten Klärschlammes ist in den Genehmigungsunterlagen nicht rechtsverbindlich festgelegt. Zudem ist die Behauptung, dass organische Verbindungen in der Gasphase nach dem Wirbelschichtofen in der mehrstufigen Abgasreinigung durch den Einsatz von Adsorbentien sicher abgeschieden werden, nicht verifizierbar. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Ausnahme von entsprechenden Messungen in den Genehmigungsunterlagen gewährt wurde.

<sup>(1)</sup> Quelle BUND: Lachgas zählt zu den Klimagasen. Gegenüber CO<sub>2</sub> beträgt der Äquivalenzfaktor (Globales Erwärmungspotenzial) 298. 2022 wurden in Deutschland 91.000 t emittiert, davon 70.000 t in der Landwirtschaft. Im Bereich Abfall/Abwasser wurden 2.000 t, im Bereich Energieerzeugung 7.000 t emittiert [UBA 2023]. Je höher der Stickstoffgehalt des Brennstoffs, desto höher die Konzentration im Abgas. Bei Klärschlammverbrennungsanlagen wurden mehrere hundert mg/m<sup>3</sup> gemessen, was Jahresfrachten von 11–123 t entspricht [Stöcklein et al. 2018].

## Emissionsgrenzwerte und zu messende Parameter

Mit der Pflicht zur Anwendung der besten verfügbaren Techniken in Art. 14 Abs. 1, Art. 11 IED wird ein Optimierungsgebot zum Ausdruck gebracht. Die in dem Genehmigungsantrag der KNRN und dem Bescheid des GAA Hannover aufgeführten Emissionsgrenzwerte schöpfen die technischen Möglichkeiten bei weitem nicht aus, eine Begründung wird dafür in dem Genehmigungsbescheid nicht geliefert. Wird für den festgesetzten Emissionsgrenzwert nicht der untere Bereich der Emissionsbandbreite der BVT-Schlussfolgerungen herangezogen und somit das höchste Schutzniveau für die Umwelt, das auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten möglich ist, erreicht, bedarf es auch insoweit einer Begründung, warum die Festlegung eines strengeren Emissionsgrenzwertes unverhältnismäßig gewesen wäre. Diese Begründung muss dann zwar nicht den strengen formalisierten Voraussetzungen und Anforderungen des Art. 15 Abs. 4 IED genügen. Einer ausführlichen Begründung bedarf es gleichwohl, da sie fehlt, widersprechen wir den genehmigten Werten in Ziffer 2.5 und fordern durchgängig die Anwendung der unteren BVT-Bandbreite.

## Abfallrecht

In den beiden Genehmigungs-Unterpunkten 3.2 und 3.3 werden dem Betreiber seitens der Genehmigungsbehörde Min- und Max-Grenzen bezüglich des Massendurchsatzes und des Heizwertes vorgeschrieben. Setzt man diese Grenzwerte in Relation, dann ergeben sich als Verbrennungsleistungen im Minimum eine Kesselleistung zwischen 3.450 und 18.000 MJ/h und im Maximum 32.200 und 168.000 MJ/h.

Die Nennleistung der Verbrennung ist an anderer Stelle mit min. **36.321 MJ/h** und max. **44.393 MJ/h** (+/- 10% Schwankungsbreite) bei einem Nenndurchsatz von 9,1 t/h und einem Brennwert von 4,5 MJ/kg festgelegt.

Wie in der Tabelle dargestellt, liegen die vorgeschriebenen Min- / Max-Werte deutlich außerhalb der vom TÜV berechneten Anlagenleistung. Ferner kann abgeleitet werden, dass in Folge dieser Vorgabe auch die entstehenden Schadstoffe und die daraus resultierenden Emissionen nicht im Einklang mit den Genehmigungsprozess stehen.

Wir widersprechen daher der Genehmigung und fordern die Aussetzung bis zu einer Berichtigung und Überarbeitung.

Wie eingangs festgestellt, wird statt ursprünglich 9,1 t/h OS jetzt ein unbegründeter max. Massenstrom von 14 t/h OS genehmigt, was zu noch mehr Unklarheiten bzgl. der genehmigten Verbrennungsleistung führt.

Die der Verbrennung zugeführten Klärschlämme dürfen die unter Ziffer 3.4 aufgeführten maximale Schadstoffgehalte enthalten. Es ist anzunehmen, dass diese Werte außerhalb des „üblichen“ kommunalen-Klärschlamm liegen – was auf eine gewerbliche bzw. industrielle Herkunft hindeutet – und aufgrund ihrer hohen Schadstoffwerte durch die Verbrennung und anschließende Filterung zu einer nicht genehmigungsfähigen Emission führt.

Resultierend daraus sind die Schadstoffgehalte in der Annahme zur Verbrennung auf die in der Düngemittelverordnung (DüMV) Anlage 2 Tabelle 1.4 und der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) Anlage 1 zu begrenzen.

Im Übrigen bedingen hohe Schadstoffgehalte in der Annahme auch entsprechend hohe Schadstoffgehalte in den nachfolgenden Stoffströmen (Primärasche, Bettasche, Reststoff), die entsprechend zu erhöhter Umweltbelastung bei der Aufarbeitung / Deponierung führen.

Den Werten in Ziffer 3.4 wird daher widersprochen.

Tabelle 1

	m' in t/h	m' in kg/h	Hu MJ/kg	Q in MJ/h	Q in MW
min	1,5	1.500	2,3	3.450	0,966
		1.500	12	18.000	5,040
max	14	14.000	2,3	32.200	9,016
		14.000	12	168.000	47,040
Auslegung	9,1	9100	4,5	40.357	11,300
+10%				44.393	<b>12,430</b>
-10%				36.321	10,170

Die Beaufschlagungsmenge der Verbrennung mit Klärschlamm über den Massenstrom und den Heizwert zu reglementieren ist nicht im TÜV-Gutachten zur Immissionsprognose berücksichtigt. Der TÜV-Nord geht im Bilanzpunkt von 4,5 MJ/kg und einem Massenstrom von 9,1 t/h aus, was einem Energieeintrag von ca. 41 GJ/h entspricht. Das GAA erlaubt mit seiner Vorgabe einen Energieeintrag zwischen ca. 2,5 und 170 GJ/h. Es bedarf, um Klärschlamm in seiner Eigenschaft zum Heizwert ausreichend zu beschreiben, des Trockenstoffgehalts und des Glühverlustes (s. PONDUS Verfahrenstechnik GmbH, Dr. A. Dünnebeil). Bei Einsatz von Klärschlamm mit hohem Mineralanteil ist eine hohe Stützfeuerung vorzusehen. Dies ist im Sinne einer geringen CO<sub>2</sub>-Immission in die Atmosphäre nicht zielführend. Wir widersprechen daher der Genehmigung und fordern:

1. Es ist nur Klärschlamm zur Verbrennung einzusetzen, der geeignet ist, eine selbsttätige Verbrennung zu gewährleisten.
2. Die Immissionsprognose ist auf den gesamten Regelbereich auszudehnen, bzw. die Einhaltung der Schadstoffemissionen sind für den gesamten Regelbetrieb festzuschreiben.
3. Die Anlage ist in Bezug auf eine maximale Energiegewinnung zu betreiben.

In Ziffer 3.5 werden diffuse Maßnahmen („daraus resultierende Maßnahmen zu veranlassen“) genannt für den Fall, dass eine Emissionsgrenzwertüberschreitung oder eine abweichende Einstufung der entstehenden Abfälle bei Betrieb der Anlage festgestellt wird. Wir widersprechen und fordern konkrete und zwingende Schritte zur Einhaltung der genehmigten Situation im Rahmen eines Störfallplans bis hin zur sofortigen Abschaltung der Anlage.

Zu Ziffer 3.9: Die bei der Verbrennung von Klärschlamm anfallenden Aschen sind, entsprechend der AbfKlärV § 3 Abs. 1 ab 2029 einer möglichst hochwertigen Aufarbeitung zuzuführen. Ziel ist, den enthaltenen Phosphor zurückzugewinnen und in den Wertstoffkreislauf zurückzuführen.

Wir fordern, diese Vorgabe in die Genehmigung aufzunehmen. Klärschlammaschen sind also als Wertstoff dem Wertstoffkreislauf zuzuführen und da sie als Produkt der MKVA entstehen, nicht als Abfall zu entsorgen. Der Betreiber der Verbrennungsanlage hat einen belastbaren Nachweis zur Phosphorrückgewinnung vor Inbetriebnahme und fortlaufend während des Betriebs der Anlage beizubringen. Im Falle der Zwischenlagerung der Aschen ist diese Forderung auch auf diesen Abschnitt auszudehnen. Darüber hinaus hat der Betreiber auch die laut AbfKlärV geforderten Rückgewinnungsquoten für Phosphor zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass der gewonnene Phosphor in den Wertstoffkreislauf zurückgeführt wird. Der Betreiber hat umfänglich die Phosphorrückgewinnung zu gewährleisten und nachzuweisen.

## **Hinweise im Genehmigungsbescheid**

### **Naturschutz**

Den hier genannten Empfehlungen wird widersprochen, da sie stark gefährdete sowie vom Aussterben bedrohte Arten nicht hinreichend schützen. Die Empfehlungen müssen als Bedingungen aufgenommen werden.

## Begründung im Genehmigungsbescheid

### Sachverhalt/Verfahrensablauf

Wir widersprechen der Entscheidung, dass erhobene Einwendungen, die das durchgeführte Verfahren betreffen, unbegründet sind. Tatsache ist, dass die im Internet veröffentlichten Unterlagen nicht den ausgelegten Unterlagen entsprachen. Es wurden nicht alle gesetzlich geforderten und entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Internet veröffentlicht (bspw. Kapitel 3, Kapitel 5.1 oder Kapitel 17.1), ebenso fehlte der Hinweis, dass sich die ausgelegten Unterlagen von den im Internet veröffentlichten deutlich vom Inhalt her als auch der Nummerierung so unterschieden, dass eine vergleichsweise Durchsicht unmöglich war. (Statistik: ausgelegt 1668 Blätter, im Internet veröffentlicht 441 Blätter)

Wir beantragen daher im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

- die erneute Auslegung und Veröffentlichung aller Unterlagen
- sowie die Aussetzung des weiteren Verfahrens bis zum Ende einer zu bestimmenden Auslegungsfrist und der Möglichkeit, erneut ggfs. Einwendungen zu erheben.

## Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Genehmigungsbescheid

### Schutzgut Menschen

#### Bestand

Der Ansicht, dass der Vorhabensstandort für den Menschen ohne besondere Bedeutung ist, wird widersprochen. Freizeitnutzungen sind durch den Hildesheimer Ruderklub in unmittelbarer Nähe ostwärts des Hafenbeckens gegeben. Ebenfalls ostwärts der geplanten Anlage befinden sich schon Gewerbebetriebe mit vielen Beschäftigten 24/7 und es entstehen weitere bis unmittelbar an den Verlauf der B6.

### Umweltauswirkungen

#### Geruch

*Im Rahmen der Immissionsprognose gemäß TA Luft wurde eine maximale Geruchsbelastung von 0,5 % der Jahresstunden Geruch bzw. 0,005 gemäß GIRL im Bereich des Bürogebäude Kläranlage (Beurteilungspunkt 1) ermittelt. Ermittlung des „Vollgestanks“ **0,5%** von 8750 h/a ergeben ca. **45 h/a** Geruchsbelastungen ausgelöst durch den Betrieb der Bunkeranlage.*

Die Aussage „Geruchsbelästigung gemäß GIRL“ bezieht sich auf die Beurteilung von Geruchsbelastungen nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL). Diese Richtlinie dient der Bewertung und Regulierung von Geruchsemissionen, die potenziell eine Belästigung für Anwohner darstellen können.

Die GIRL definiert eine Geruchsbelästigung anhand spezifischer Kriterien, wie der Häufigkeit und Intensität des wahrgenommenen Geruchs sowie der Art der betroffenen Gebiete (z. B. Wohngebiete, Mischgebiete). Sie legt Grenz- und Schwellenwerte fest, um die Zumutbarkeit von Geruchsimmissionen zu bewerten. Die Geruchsbelastung wird in sogenannten Geruchsstunden gemessen, also in Stunden, in denen Gerüche wahrnehmbar sind. Dabei wird zwischen Gerüchen, die als unangenehm empfunden werden, und solchen, die als tolerabel gelten, unterschieden. Je nach Gebiet gelten unterschiedliche Toleranzgrenzen für Geruchsimmissionen.

Im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (BlmSchV-Genehmigung) ist nicht ersichtlich, dass das zugrunde liegende TÜV-Gutachten die offiziellen „Zweifelsfragen zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)“ des Expertengremiums GIRL als Erkenntnisquelle berücksichtigt hat. Zudem wurde auffällig,

dass Vorbelastungen durch andere, bereits bestehende / BlmSchV-genehmigte Emittenten, wie z. B. die Kläranlage, die Umschlaganlage für Abfälle, das Kompostwerk, der Schrottschlag oder Kali & Salz, in der Bewertung keine Berücksichtigung fanden. Eine erhebliche Diskrepanz besteht darin, dass in der vorliegenden Betriebsgenehmigung angenommen wird, es könnten gar keine Geruchsbelästigungen auftreten (aufgrund von Maßnahmen wie Schleusen, Luftrückführung, Verbrennung, Filterung usw.).

Vor diesem Hintergrund ist der Genehmigung in diesen Punkten zu widersprechen, da sie offensichtlich unvollständig und fehlerhaft ist.

Wir widersprechen nachstehend der Immissionsprognose gemäß TA Luft, gefertigt vom TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG, auch, weil diese fehlerhaft ist und die Lagerungs- und Umschlagflächen (Logistikflächen) als beurteilungsrelevante Immissionsorte in keiner Weise berücksichtigt:

UVP-Bericht Seite 24 BE 01 – Anlieferung und Lagerung Absatz 3:

*An der östlichen Grundstücksgrenze, in der Nähe zur Bahn- und Schiffsentladung, ist eine separate Logistikfläche für die Anlieferung, den Abtransport, den Umschlag und die Zwischenlagerung von Klärschlamm, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Abfällen und Reststoffen in geschlossenen Transportbehältern, IBC-Behältern oder Gebinden vorgesehen. Die Kapazität der Logistikfläche (Lagerung) ist mit 2670 t, die Kapazität der Logistikfläche (Umschlag) ist mit 1510 t/d angegeben und Teil der Genehmigung.*

Kurzbeschreibung zum Antrag Seite 12 Ziffer 1.2.4.3 Absatz 4:

*Alle mit Bahn bzw. Schiff angelieferten bzw. abzutransportierenden Fraktionen können, sofern es der Anlagenbetrieb erfordert, auf der Logistikfläche länger als 24 Stunden gelagert werden.*

Genehmigungsbescheid Seite 16 Ziffer 3.12:

*Abfälle dürfen maximal bis zu 1 Jahr zwischengelagert werden.*

- Es gibt keine zeitliche Beschränkung der Lagerung/Zwischenlagerung zwischen 24 Stunden und einem Jahr.
- Die Lagerung von Klärschlamm, Hilfs- oder Betriebsstoffen oder Asche in Containern oder Gebinden erfolgt somit witterungsabhängig und ungeschützt! Bei hohen Temperaturen und direkter Sonneneinstrahlung – verstärkt durch die umgebenden Betonflächen – resultieren hieraus Gefahren und Gefährdungen. Beispielsweise können Stoffe verdampfen bzw. ver-/ausgasen, miteinander reagieren und so zu Geruchsbildung, Freisetzung von Dämpfen und Gasentwicklung durch biologischen Abbau, bis hin zu explosionsfähigen Gemischen führen.
- Es ist nicht festgelegt, wie lange z. B. Klärschlamm schon auf dem Transportweg per Schiff oder Bahn war, wenn er an der MKVA entladen wird. Klärschlamm ist biologisch aktiv, entwickelt Gerüche sowie Faulgase und Dämpfe, die zu einem Überdruck in geschlossenen Transportbehältern oder Gebinden führen, die diese nicht zurückhalten können.
- Von einer erheblichen Geruchsbelastung ist daher auszugehen. Das Gutachten des TÜV NORD beschreibt die Geruchs-Emissionen der Anlage mit möglichen technischen Maßnahmen zur Geruchsvermeidung. Eine Emission der Faulgase aus dem Klärschlamm und Emissionen aus der Lagerung oder dem Umschlag von Betriebs- oder Hilfsstoffen auf den Logistikflächen ist nicht Bestandteil der Geruchsprognose.
- Es können geschlossene Transportbehälter, IBC-Behälter oder Gebinde genutzt werden. Gebinde sind in der Logistik immer eine verpackte Einheit, die offen oder geschlossen sein kann. Welche Gebinde werden vorgeschrieben? Wir widersprechen der Genehmigung hinsichtlich der Verwendung von nicht definierten Gebinden und der möglichen Freisetzung von Gasen und Gerüchen.



Wir widersprechen der Genehmigung auch, weil nicht geregelt ist, wie auf den Logistikflächen die geschlossenen Transportbehälter, IBC-Behälter oder Gebinde nach Gebrauch und Entleerung ohne Beeinträchtigung der Umwelt vor der Wiederverwendung gereinigt werden. Soweit sich ein Abwasseranfall aus einer möglichen Reinigung ergibt, sind die Abwässer vor der Indirekteinleitung aufzuarbeiten und entsprechend genehmigungspflichtig.

Wir fordern daher mindestens die Einhausung der Logistikflächen mit Unterdruckanschluss der Abluft und Überleitung in die Verbrennung.

## **Zu Ziffer 2.2.12 Natura 2000 Gebietsschutz / UVP-Bericht**

Die angrenzenden Natura 2000 Gebiete (FFH- und Naturschutzgebiete) zur geplanten Monoklärschlamm-verbrennungsanlage (MKVA), sind Gebiete der höchsten zu schützenden Stufe, die es in Deutschland und innerhalb Europas gibt.

Im EÖT wurde darauf hingewiesen, dass die untersuchten Abstände nicht der Realität entsprechen, denn das FFH-Gebiet 115 mit dem Naturschutzgebiet (NSG) Mastberg und Innersteaue (NSG HA 00134) und dessen Bestandteil *Bungenpfuhl* befindet sich unmittelbar neben der Kläranlage und daher nicht 300 Meter, sondern nur *130 Meter* von der geplanten MKVA entfernt.

1. Hier wurden im Erörterungstermin Abstände nicht berücksichtigt (Nachweis s.u.) und deren Konsequenzen offensichtlich nicht weiterverfolgt. Eine weitere Untersuchung und Erhebung nach dem Erörterungstermin von Flora und Fauna des NSG ist nicht ersichtlich. Der menschengemachte Betriebslärm (Nachweis s.u.) führt, wie unten nachgewiesen zu einer Scheuchwirkung (Nachweis s.u.) für Tiere, da die Fluchtdistanz (Nachweis s.u.) zu gering ist.
2. Hinzu kommt eine Verschlechterung der Natura 2000 und FFH-Gebiete, deren Schutz und Rechtssicherheit die Bundesrepublik Deutschland nach dem Recht der Europäischen Union nachkommen muss (Nachweis s.u.). Eine Verschlechterung wäre hier nicht geboten und ggf. nicht geregelt (Nachweis s.u.).
3. Der Bau und der Betrieb der Anlage verstößt wie aus Punkt 1 und 2 zu ersehen ist, gegen das Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete – eine laufende und weitreichende Verpflichtung (Nachweis s.u.).
4. Es wird CO<sub>2</sub> ausgestoßen statt eingespart. Das Europaparlament fordert Einsparungen von CO<sub>2</sub> (Nachweis s.u.).

### **Zu 1:**

Im ursprünglichen UVP-Bericht, der in Hildesheim im Erörterungstermin im Dezember 2023 besprochen wurde, war das Naturschutzgebiet Mastberg und Innersteaue mit seinem Bestandteil Bungenpfuhl nicht erwähnt und wurde erst nachträglich mit der Entfernung 130 Meter zu der geplanten, künftigen Monoklärschlamm-verbrennungsanlage in den UVP-Bericht hinzugefügt. Es ist nicht ersichtlich, ob hier anschließend noch entsprechende Untersuchungen vorgenommen worden sind.

Im Erörterungstermin in der Halle 39 wurde durch Herrn Weiland darauf hingewiesen, dass der Bereich Bungenpfuhl mit seinen 130 Meter Entfernung von der künftigen MKVA bisher in Entfernung und Artenbestand nicht berücksichtigt wurde. Auch dass in sämtlichen Gutachten und Berichten dies nicht berücksichtigt wurde. Es gab dazu im EÖT keine Einwände der Beteiligten, obwohl Fehler direkt aufgezeigt wurden. Dies kann man im Gesprächsprotokoll nachvollziehen. Jetzt wurde in einer veränderten Fassung der Bungenpfuhl und besagte 130 Meter anscheinend lediglich hinzugefügt. Es scheint,

dass hierzu keine besonderen Untersuchungen und Erhebungen mehr durchgeführt wurden.

Aus dem Gesprächsprotokoll des Erörterungstermins der Beitrag von Herr Weiland:

„... Weiland

*Es geht einmal darum, dass wir festgestellt haben, dass in der Planung 300 Meter das nächste Naturschutzgebiet entfernt wäre. Der TÜV-Nord hat in einer Stellungnahme 250 Meter geschrieben. Dort ist der „Bungenpfuhl“ nicht berücksichtigt und ich war extra beim Katasteramt ..., um das auch nochmal deutlich zu machen. Ein ausgewiesenes FFH Natura 2000 Gebiet haben wir hier, wir sehen den Hafen und die geplante Anlage dort links neben dem Kanalbecken und die Entfernung beträgt nicht 150, wie ich erst dachte, sondern sogar nur 130 Meter zu der Anlage. Das ist ein Problem, was jetzt auch natürlich in den Artenschutz, in den nächsten Punkt, den Sie vorher hatten, auch mit reinfällt natürlich, aber auch welches deutlich von der Standortwahl erstmal auch mit zu bestimmen ist, da auch das Bundesamt für Naturschutz, Herr Gassner, eine gewisse Scheuchwirkung auf gewisse Tiere ausfindig gemacht hat und dort als Fachmann gilt und wir haben eine Scheuchwirkung, zum Beispiel den Kranich, der da auch seine Zugroute drüber hat, von 200 bis 500 Meter. Das ist also 130 Meter hier jetzt entfernt, also zu nah, es wäre eine Verschlechterung dieses Naturschutzgebietes und wir haben am 21. September 2023 ein Gerichtsurteil des EuGH gehabt, in dem die Europäische Kommission Deutschland nachdrücklich auffordert, seinen Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie nachzukommen und dies wäre einem Verschlechterungsverbot praktisch zustehend und von daher ist der Standort, aber auch natürlich dann später müsste man nochmal gucken die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und auch auf den Artenschutz deutlich und von daher ist diese Anlage auch europarechtlich abzulehnen. ...“*

Dass das NSG nur 130 Meter entfernt liegt ist von entscheidender Bedeutung für eine Verschlechterung der Bedingungen für die betroffenen Natura 2000 und FFH-Gebiete.

Hier entsteht eine Scheuchwirkung<sup>(2)</sup>. Es sind Störreize und Fluchtdistanzen wissenschaftlich festgehalten, u.a. durch menschliche Anwesenheit. Nehmen wir die Lautstärke von LKW als ein Beispiel der täglichen Störreize:

Nach dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat ein LKW typischerweise eine Schallleistung über 105 db (A)<sup>(3)</sup>.

In der Schallimmissionsprognose der Antragsunterlagen werden Immissionen bis 108 db (A) prognostiziert.

Vom Bundesamt für Naturschutz wird Herr Gassners Expertise (siehe oben zu Mortalität wildlebender Tiere...) aufgezeigt. Hier ist auch die Einordnung der Störungsempfindlichkeit und Fluchtdistanz erläutert:

„... Artengruppen- und artspezifische Stör- bzw. Fluchtdistanzen nach Gassner et al. (2010:191ff.)

Die Prognose der Auswirkungen muss die artspezifisch stark variierenden Störungsempfindlichkeiten berücksichtigen. Nach Gassner et al. (2010:191ff.) indizieren 'Fluchtdistanzen' die Empfindlichkeit gegenüber Störreizen wie sie u. a. durch menschliche Anwesenheit hervorgerufen werden. Unter 'Fluchtdistanz' wird die Entfernung verstanden, die, sofern sie bei einer Störung unterschritten wird, ein Vogelindividuum sowie mehr oder weniger große Gruppierungen (z. B. Rasttrupps) zur Flucht (z. B. durch Wegschleichen, Weglaufen, Wegtauchen, Auffliegen) veranlasst. Sie ist der am leichtesten messbare Parameter für eine durch Störreize verursachte Verhaltensänderung. Die Fluchtdistanz markiert eine sehr starke Störung, die von den Individuen nicht mehr toleriert werden kann. Selbst in größeren Distanzen ohne Meidung bzw. Fluchtreaktionen ergeben sich z. B. für Gänse Störwirkungen und Qualitätsminderungen der Habitate durch häufigeres Sichern und Warnen der Vögel zu Lasten des Fressverhaltens (Kruckenberg et al. 1998:172). Fluchtdistanzen werden meist für punktuelle Störungen ermittelt (Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeug etc.).

Fluchtdistanzen variieren nicht nur von Art zu Art, sondern auch von Individuum zu Individuum sowie jahreszeitlich. Rastvögel sind häufig empfindlicher als Brutvögel, größere Schwärme sind empfindlicher als kleine und Individuen in der freien Landschaft

(2) Siehe hierzu: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen 4. Fassung, Stand 31.08.2021, aus: [Microsoft Word - Arbeitshilfe II 6\\_sMGI\\_2021\\_11\\_03.doc](https://www.gavia-ecoresearch.de/ref/pdf/MGI-Arbeitshilfe%20II%206_sMGI.pdf) : [https://www.gavia-ecoresearch.de/ref/pdf/MGI-Arbeitshilfe%20II%206\\_sMGI.pdf](https://www.gavia-ecoresearch.de/ref/pdf/MGI-Arbeitshilfe%20II%206_sMGI.pdf)

(3) aus LANUV <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/laerm/gerauesche/grundlagen-der-wahrnehmung-wirkung-und-beurteilung/>.

sind i. d. R. empfindlicher als Vögel in städtischen oder suburbanen Räumen. Nachwuchs führende Vögel reagieren teilweise auf größere Distanz als Einzelvögel, zudem reagieren Vögel in bzw. aus bejagten Bereichen (z. B. Gänse oder Enten) deutlich störungsempfindlicher als jene in bzw. aus Bereichen ohne Jagd. Grundsätzlich spielen auch die Offenheit, Weiträumigkeit bzw. Strukturiertheit des Geländes oder die Erreichbarkeit des Nestes eine Rolle. Diese vielfältigen und variierenden Faktoren erklären u. a. die zum Teil relativ unterschiedlichen Werte in der Literatur. Zudem werden in Untersuchungen zum Teil Flucht-, zum Teil Stördistanzen ermittelt sowie Spannen, Durchschnitts- oder Maximalwerte angegeben, was jeweils zu berücksichtigen ist, siehe (4).

(4)  
BfN - FFH-VP-Info -  
Vogelarten (VS-RL)  
[https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2.2.8.1&button\\_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=19](https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2.2.8.1&button_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=19)

Aus der Mortalität von Brutvögeln können wir hier die Scheuchwirkung und Fluchtdistanzen ersehen, die für unser NSG an der geplanten MKVA gelten. Die Zugvögel wie Kranich, Schwarzstorch und auch sogar den Reiher ordnet er hier ein und „...Rastvögel sind empfindlicher als Brutvögel...“ siehe (5).

Also wären hier mindestens die Ergebnisse aus dem oben genannten Dokument „Mortalität: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen 4. Fassung, Stand 31.08.2021“ anzusetzen. Hier wird deutlich, dass nicht nur die Brutzeit zu beachten ist.

(5)  
BfN - FFH-VP-Info -  
Vogelarten (VS-RL)  
[https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2.2.8.1&button\\_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=19](https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2.2.8.1&button_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=19)

## Zu 2:

Kraniche, Schwarzstörche u.a. Vogelarten würden diesen Geräuschen entfliehen und das NSG würde schlechter gestellt und beeinträchtigt. In Deutschland wird nach dem Urteil des EuGH vom 21. September 2023 die Rechtssicherheit der Naturschutzgebiete Deutschlands moniert (6).

(6)  
CURIA - Dokumente :  
<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=277628&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

„... Konkret rügt der EuGH **drei Missstände**: Die unzureichende rechtliche Sicherung der deutschen Natura-2000-Gebiete, unkonkrete und rechtlich unverbindliche Erhaltungsziele für geschützte Arten und Lebensräume je Gebiet sowie unzureichende Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, um „günstige Erhaltungszustände“ der geschützten Arten und Lebensräume zu gewährleisten. ...“ (aus: EuGH-Urteil: Deutschland verstößt gegen EU-Recht)

Für die angrenzenden Naturschutzgebiete wird eine Verschlechterung eintreten. Die rechtliche Lage für FFH- und Natura 2000 Gebiete ist hier nicht ausreichend berücksichtigt und erarbeitet. Die Geräusentwicklung wurde auf die Entfernung von der geplanten MKVA zum nahegelegenen, nur 130 Meter entfernten Naturschutzgebiet nicht oder zu wenig berücksichtigt – auch im Erörterungstermin und im UVP-Bericht. Die Anlage widerspricht den Interessen und dem Handeln der Europäischen Union.

## Zu 3:

Der Bau und der Betrieb der Anlage verstößt wie aus Punkt 1 und 2 zu ersehen ist, gegen das „Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete – eine laufende und weitreichende Verpflichtung.“

Natura 2000 Gebiete werden durch Artikel 6 der FFH-Richtlinie, Absatz 2 FFH-RL mit einem Verschlechterungsverbot geschützt.

Hierzu: „...Natura 2000-Gebiete werden durch Art. 6 der FFH-Richtlinie einem strengen Schutzregime unterstellt. Das in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL formulierte „Verschlechterungsverbot“ verpflichtet jeden Mitgliedstaat dazu, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine „Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind“ zu vermeiden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bereits mehrfach deutlich gemacht, dass es sich hierbei um eine laufende Verpflichtung der Mitgliedstaaten handelt.

... Allgemein gilt, dass Tätigkeiten nur dann im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL stehen, wenn gewährleistet ist, dass sie sich nicht negativ auf die Schutzgüter des jeweiligen Natura 2000-Gebiets auswirken. Sie dürfen also weder zu einer Verschlechterung von Lebensräumen noch zu einer erheblichen Störung von Arten führen. Für einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot reicht es bereits aus, wenn die *Wahrscheinlichkeit* oder die *Gefahr einer Verschlechterung* bzw. erheblichen Störung besteht (vgl. EuGH, Urteile C-404/09, C-141/14, C-461/14).

### **Reichweite des Verschlechterungsverbots**

Die Regelungen von Art. 6 FFH-RL bilden einen zusammenhängenden Normenkomplex; die Absätze 2 und 3 sollen ein gleiches Schutzniveau für natürliche Lebensräume und Habitate von Arten gewährleisten (EuGH, C-399/14, C-323/17).

Art. 6 Abs. 3 FFH-RL dient dazu, das Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete auch bei der Durchführung von Plänen und Projekten einzuhalten. Die zuständigen Behörden dürfen Plänen und Projekten (vorbehaltlich einer Ausnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) daher nur dann zustimmen, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets zu erwarten sind. *Bei bestehenden Unsicherheiten über die Auswirkungen des Plans oder des Projektes auf das Gebiet ist die Genehmigung zu versagen.* Dies entspricht auch dem europarechtlich normierten Vorsorgegrundsatz. Ein weniger strenges Genehmigungskriterium könnte den Gebietsschutz nicht wirksam gewährleisten (C-127/02, C-521/12).

Die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL beschränkt sich auf die Genehmigungsphase von Plänen und Projekten. Stellt sich erst im Nachhinein heraus, dass das Vorhaben doch zu Verschlechterungen oder Störungen geführt hat bzw. führen kann, so greift das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL; d.h. die zuständige Behörde ist in der Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um diesen (eingetretenen wie drohenden) Verschlechterungen entgegenzuwirken (EuGH, C-127/02) <sup>(7)</sup>.

Da Herr Gassner die Definitionen für die einzelnen Begrifflichkeiten geklärt hat - darüber hinaus wird er auch für Bundesämter aktiv erwähnt und seine wissenschaftlichen Feststellungen werden genutzt - ist seine Expertise nicht in Frage zu stellen. Dieses in Verbindung mit dem Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie Artikel 6 betrachtet: Die in der unmittelbaren Nähe liegenden vorgenannten Naturschutzgebiete werden durch die neu auftretenden Störungen verschlechtert. Tierarten werden erheblich gestört. Die Anlage darf nicht genehmigt und nicht gebaut werden. Der Bau und der Betrieb verstoßen gegen die FFH-Richtlinien und gegen Europäisches Recht.

(7)  
Das  
Verschlechterungs-  
verbot für Natura 2000-  
Gebiete – eine laufende  
und weitreichende  
Verpflichtung -  
Naturschutz und  
Landschaftsplanung  
<https://www.nul-online.de/magazin/archiv/article-5806328-202007/das-verschlechterungsverbot-fuer-natura-2000-gebiete-eine-laufende-und-weitreichende-verpflichtung-.html>

**Zu 4:**

### **Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in anderen Bereichen**

Sektoren, die nicht vom Emissionshandelssystem der EU erfasst werden – etwa Verkehr, Landwirtschaft, Gebäude und Abfallwirtschaft – sind für rund **60 Prozent der Gesamtemissionen** in der EU verantwortlich. Die Europäische Kommission hat vorgeschlagen, die Emissionen in diesen Sektoren **bis 2030 um 40 Prozent** gegenüber 2005 zu senken.

Dies soll durch vereinbarte **nationale Emissionsziele** in der Lastenteilungsverordnung erreicht werden. Die nationalen Emissionsziele werden auf der Grundlage des Bruttoinlandsprodukts pro Kopf der Bevölkerung berechnet. Einkommensschwächere EU-Mitgliedstaaten werden unterstützt.

Im März 2023 stimmte das Parlament dafür, die Messlatte für die Reduzierung der Treibhausgase bis 2030 von 30 % auf 40 % im Vergleich zu 2005 anzuheben <sup>(8)</sup>. Die LKW Transporte, die Verbrennung, etc. stoßen CO<sub>2</sub> aus, welches nicht sein müsste. Alternativen, die heute sehr funktionstüchtig wären und mehrere 1000 t CO<sub>2</sub>, nur für Hildesheim, jährlich, einsparen würden, wurden einfach nicht weiterverfolgt. Die Anlage widerspricht in diesem Sinn erneut den Interessen und dem Handeln der Europäischen Union.

(8)  
Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen: Ziele und Maßnahmen der EU | Themen | Europäisches Parlament  
<https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20180305STO99003/reduktion-von-co2-emissionen-ziele-und-massnahmen-der-eu#reduzierung-der-coemissionen-in-anderen-bereichen-3>

Fazit: Die Genehmigung muss widerrufen werden. Das Genehmigungsverfahren hat die unmittelbare Nähe zum Bungenpfehl vernachlässigt. Die Nähe der geplanten MKVA zu den nahegelegenen Naturschutzgebieten hat Einfluss auf die Scheuchwirkung und Fluchtdistanz der Tiere. Der Schutz dieser Natura 2000-, FFH-Gebiete und NSG wird durch die Bundesrepublik Deutschland nachweislich vernachlässigt. Bau und Betrieb verstoßen nachgewiesener Maßen gegen den Artikel 6 der FFH-Richtlinie. Die Baumaßnahmen und der Betrieb dürfen weder zu einer Verschlechterung von Lebensräumen noch zu einer erheblichen Störung von Arten führen. Unter anderem in der Beweisführung hat auch Herr Gassner Kriterien aufgezeigt, die unser betreffendes Natura 2000 und FFH-Gebiet verschlechtern werden. Der Bau und der Betrieb verursachen CO<sub>2</sub>, welches nicht sein müsste und dies ist wider gegen die Einsparungsbemühungen der Europäischen Union und gegen deren gesetzte Ziele durch das Europäische Parlament.

## Zu Ziffer 2.2.14 Betriebseinstellung

### Ausgangszustandsbericht

Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides lag der Ausgangszustandsbericht (AZB) noch nicht vor. Dem Antragsteller wurde eingeräumt, den AZB bis zur Inbetriebnahme der *geänderten Anlage* nachzureichen. Die *geänderte Anlage* darf erst nach Vorlage des AZB und Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde in Betrieb genommen werden. Es bleibt rätselhaft, auf welche *Änderungen in der Anlage* sich der Genehmigungsbescheid hier bezieht. Dem Genehmigungsbescheid wird daher widersprochen, weil er nicht konkret auf Änderungen in der Anlage eingeht, auf die hier Bezug genommen wird und diese Änderungen auch nicht beschreibt.

Den fristgerechten Eingang des Widerspruchs bitten wir zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen



KIHi

Anerkannte Vereinigung nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz  
Vorsitzender Ronald Tölpe, stv. Vorsitzender Peter Frank

Sitz  
Kontakt / Info  
Bankverbindung:

Beuke 11, 31180 Giesen GT Hasede  
0176 47013283, klaerschlamms-initiative@gmx.net, www.regionhi.de  
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen, IBAN: DE07 2519 3331 1139 3017 00, BIC: GENODEF1PAT

